
Abfallentsorgungsreglement

(vom 30.10.2002)

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Nottwil.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3

Abfallarten, Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

- ² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- ³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4
Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.
- ² Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst. Die Gemeinde kann eine zentrale Annahmestelle für Grüngut (ausgenommen Küchenabfälle) bereitstellen.
- ³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- ⁵ Die Gemeinde organisiert die Spezialsammlungen.

Art. 5
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Siedlungsabfälle) oder des Gemeinderates (Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.
- ⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6
Kompostieranlagen und Kompostplätze

- ¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- ² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7
Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- ¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement „Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem“ geregelt.
- ² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8
Berechtigung

- ¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9
Kehrichtgebinde und Bereitstellung

- ¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- ² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmen der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement „Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem“ und der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
- ³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
- ⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10
Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

III. Gebühren

Art. 11
Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus

- einer Grundgebühr
- der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr
- der Andockgebühr (bei der gewichtsabhängigen Entsorgung)
- der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12
Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr, welche die Kosten für die Sammelstellen und die Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie für Personal und Administration deckt. Die Bemessung erfolgt pro Haushalt bzw. pro Betrieb.

² Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke (Klebeviniette) erhoben. Wer gewichtsabhängig entsorgen will, hat einen Container bereitzustellen, der mit einem elektronischen Erkennungschip ausgerüstet ist. Beim Leeren wird das Nettogewicht des Abfalls erhoben, wofür periodisch Rechnung gestellt wird.

- ³ Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten des Wägesystems und der Rechnungsstellung. Die Andockgebühr entfällt, wenn der Container mit Kehrichtsäcken (versehen mit Gebührenmarken) gefüllt ist.
- ⁴ Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gilt in der Regel die gewichtsabhängige Methode.
- ⁵ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden:
- Kühlgeräte
 - Haushaltsgrossgeräte wie Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen
 - Leuchtstoffröhren
 - Autobatterien

Art. 13 *Gebührenpflicht*

- ¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr und die Gebühr für das Sperrgut sind die Inhaberin oder der Inhaber des Abfalls.
- ² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- ³ Bei mehr als einem Nutzer pro Container ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zu tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- ⁴ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung bzw. die Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

Art. 14 *Gebührenfestlegung*

- ¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement „Einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem“).
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
- ³ Er verpflichtet sich die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen darzulegen.

Art. 15
Fälligkeit

- ¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 16
Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18
Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- ² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19
Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 20
Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2003 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 22. September 1993.

Nottwil, 30. Oktober 2002

GEMEINDERAT NOTTWIL

R. Arnold
Gemeindepräsident

G. Stalder
Gemeindeschreiber

Genehmigungen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Nottwil am 2. Dezember 2002

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Entscheid vom 4. Februar 2003

Änderungen des Abfallentsorgungsreglement aufgrund des Beschlusses an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005

Art. 4

Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- ² Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann eine zentrale Annahmestelle für Grüngut und einen Häckseldienst bereit stellen.
- ⁵ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung von Separatabfällen.

Art. 12

Gebührenerhebung

- ⁵ Für die Sammlung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.
- ⁶ Der Gemeinderat kann für weitere Separatabfälle wie z.B. Karton, Inertstoffe oder Styropor mengenabhängige Gebühren erheben.

Diese Änderungen ersetzen in Art. 4 die Absätze 2 und 5 und in Art. 12 den Absatz 5 des Reglements vom 30. Oktober 2002. Zusätzlich wurde in Art. 12 der Absatz 6 definiert.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Nottwil, 1. Dezember 2005

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber